

Alter Orient und Altes Testament

Band 391

Hethitische Literatur

Überlieferungsprozesse, Textstrukturen, Ausdrucksformen und Nachwirken

Akten des Symposiums
vom 18. bis 20. Februar 2010 in Bonn

Herausgegeben von
Manfred Hutter und Sylvia Hutter-Braunsar

2011
Ugarit-Verlag
Münster

Hethitische Literatur.

Überlieferungsprozesse, Textstrukturen, Ausdrucksformen und
Nachwirken.

Akten des Symposiums vom 18. bis 20. Februar 2010 in Bonn.

Herausgegeben von Manfred Hutter und Sylvia Hutter-Braunsar

Alter Orient und Altes Testament, Band 391

891'.99809 -- dc22

© 2011 Ugarit-Verlag, Münster

www.ugarit-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

All rights preserved. No part of this publication may be reproduced,
stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means,
electronic, mechanical, photo-copying, recording, or otherwise,
without the prior permission of the publisher.

Herstellung: Hubert & Co, Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-86835-063-0

Printed on acid-free paper

Vorwort

Die Diskussion über „Literatur“ in Kleinasien hat in den letzten Jahren neue Impulse erhalten, indem Fragen nach Überlieferungsgeschichte, Entstehung und Kompilation, aber auch nach Zweck und Trägerschaften solcher Texte aufgeworfen wurden. Genauso werden seit einiger Zeit auch literaturwissenschaftliche Theoriebildungen in der Erschließung kleinasiatischer Texte stärker berücksichtigt. Solche Fragestellungen wurden daher – im lockeren Anschluss an zwei in den Jahren 2003 und 2005 veranstaltete Tagungen, die sich primär auf religiöse Thematiken der anatolischen Überlieferung konzentrierten – in den Mittelpunkt eines Symposiums im Februar 2010 in der Abteilung für Religionswissenschaft des Instituts für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn gestellt. Den Bezug zu den beiden früheren Tagungen stellt nicht nur derselbe Publikationsort her, sondern auch inhaltlich sind zweifellos Berührungspunkte zwischen Religionsgeschichte und Literaturgeschichte im hethitischen Kleinasien gegeben; denn ein nicht geringer Teil der schriftlichen Überlieferung der Hethiter hängt mit Ritualen, Mythologien und der Tradierung religiöser Vorstellungen zusammen.

Als pragmatische Basis wurde „Literatur“ für die Fragestellung des Symposiums als überlieferungswürdiges Schriftgut einer Kultur verstanden, ohne diese Umschreibung für das Symposium allzu eng zu fassen. Dadurch war es im Rahmen der Beiträge möglich, eine Reihe von Fragen aufzuwerfen, die unterschiedliche Aspekte der literarischen Überlieferung der hethitischen Kultur je nach Interesse in den Mittelpunkt rücken konnten. Teilweise fokussierten die während des Symposiums diskutierten Fragen literaturwissenschaftliche Theoriebildungen, teilweise wurden auch Prozesse von Literaturproduktion und Weitergabe derselben skizziert, wobei auch stilistische Ausdrucksformen und Motive in dieser Funktion betrachtet wurden. Trotz der unterschiedlichen Zugangsweisen der Autorinnen und Autoren lassen sich im vorliegenden Band unschwer thematische Gemeinsamkeiten sehen. Fragen von Literaturtheorie und Literaturgattungen stehen v.a. im Mittelpunkt der Beiträge von Birgit Christiansen, Paola Dardano, Amir Gilan, Manfred Hutter, Maria Lepši und Jared L. Miller; komplementär zu diesem literaturwissenschaftlichen Block sind die Beiträge von Silvia Alaura, José L. García Ramón, Alwin Kloekhorst, Elisabeth Rieken und Zsolt Simon, die Motive und sprachliche Ausdrucksformen in anatolischen Texten untersuchen. Wie Literaturverständnis – sei es bezüglich der Aussagen eines Literaturwerkes oder sei es bezüglich der Konzeption eines solchen Werkes – auch durch den Vergleich von Texten gefördert wird, sieht man im vorliegenden Band bei den Beiträgen von Sylvia Hutter-Braunsar, Michel Mazoyer, Ian Rutherford, Karl Strobel und Joan Goodnick Westenholz. Schließlich seien als letzte – nicht minder wichtige – Gruppe die Beiträge von Gary Beckman, Carlo Corti, Magdalena Kapeluš und Piotr Taracha genannt, die ihr Hauptaugenmerk auf Rekonstruktion und Zusammenstellungen einzelner Texte legen – als Basis für zukünftige literaturwissenschaftliche Analysen dieser Texte.

Für den vorliegenden Band wurden die einzelnen Beiträge redaktionell weitestgehend vereinheitlicht, allerdings wurden Schreibungen von Namen, teilweise auch von Umschriften anatolischer Wörter, für die die Autorinnen und Autoren jeweils gute Gründe haben, in unterschiedlicher Form innerhalb der Texte belassen. Die redaktionelle Vereinheitlichung betraf daher in erster Linie Zitationsweisen und Abkürzungen, letztere lassen sich durch das beigegebene Abkürzungsverzeichnis aufschlüsseln.

Manfred Hutter / Sylvia Hutter-Braunsar

Inhaltsverzeichnis

SILVIA ALAURA Aspekte der Gesten- und Gebärdensprache im „Ullikummi-Lied“	9
GARY BECKMAN Primordial Obstetrics. “The Song of Emergence” (CTH 344)	25
BIRGIT CHRISTIANSEN Methoden zur Analyse von Texten des Traditionsgutes. Ihre Leistungen und Grenzen	35
CARLO CORTI “Words of the Clay”, “Words of the Water”. Introduction to the H̱utuši Magical Ritual	47
PAOLA DARDANO Erzählte Vergangenheit und kulturelles Gedächtnis im hethitischen Schrifttum. Die so genannte Palastchronik.....	63
JOSÉ L. GARCÍA RAMÓN Idiome in hethitischer Literatur und in griechischer Dichtung. Anatolische bzw. akkadische Lehnübersetzungen oder indogermanische Phraseologie?	83
AMIR GILAN Das Huhn, das Ei und die Schlange. Mythos und Ritual im Illuyanka-Text	99
MANFRED HUTTER Sammeltafeln – Zufallsprodukt von Schreibern oder Ausdruck von hethitischem Literaturverständnis?	115
SYLVIA HUTTER-BRAUN SAR Vergleichende Untersuchungen zu den Texten über eine aus Zorn verschwundene Gottheit	129
MAGDALENA KAPELUŚ On different texts of the Hittite royal funerary rituals. CTH 450 reconsidered	145
ALWIN KLOEKHORST Accentuation and Poetic Meter in Hittite	157

MARIA LEPŠI „Und Hattušili nahm uns bei der Hand“. Die so genannte Apologie (CTH 81) im Licht moderner Erzähltheorie.....	177
MICHEL MAZOYER A propos de la mythologie hittite. Innovation et tradition.....	187
JARED L. MILLER Die hethitischen Dienstanweisungen. Zwischen normativer Vorschrift und Traditionsliteratur	193
ELISABETH RIEKEN Fachsprachliche Merkmale in den hethitischen Ritualbeschreibungen	207
IAN RUTHERFORD Ea and the Beast. The Hittite Text and its relation to the Greek Poetry	217
ZSOLT SIMON Hethitische Topoi in der hieroglyphen-luwischen Historiographie. Bemerkungen zur Frage der Kontinuität	227
KARL STROBEL Die Geschichtsschreibung der Hethiter und frühe griechische Historiographie. Wertungsfragen im Lichte der Anatolisch-Ägäischen Koinē.....	245
PIOTR TARACHA Hittite Rituals as Literary Texts. What do we know about their original editions?.....	275
JOAN GOODNICK WESTENHOLZ The Transmission and Reception of the Sargonic Sagas in the Hittite World.....	285
INDEX Namen und Sachbegriffe	305
Ausführlich behandelte Texte.....	307
Abkürzungen	309

Die hethitischen Dienstanweisungen Zwischen normativer Vorschrift und Traditionsliteratur

Jared L. Miller, München

Dem Gegenstand dieses Beitrags, der Überlieferungsgeschichte und dem Sitz im Leben der hethitischen Dienstanweisungen,¹ seien einige allgemeine Überlegungen zur Gattung und Kategorie vorausgeschickt. Diese Randbemerkungen sollen nichts Neues vorstellen, sondern die in der darauffolgenden Darstellung verwendete Begrifflichkeit und Kategorisierung, die von einigen Vorstellungen in der Sekundärliteratur leicht abweicht (s. etwa Anm. 2), kurz erläutern.

Bekanntlich tragen viele Dienstanweisungen die Bezeichnungen *ishiu-* „Bindung; Verpflichtung“ oder *lingai-* „Eid“. Die erste, *ishiu-*, ist vom Verb *ishai-* / *ishiya-* „binden“ abgeleitet und bedeutet demzufolge wörtlich „Bindung“. Sie entspricht je nachdem auch unseren Begriffen „Vorschrift“, „Verpflichtung“ oder auch „Vertrag“. Der zweite Begriff, *lingai-*, „Eid, Schwur“ ist ebenfalls ein deverbales Nomen, von *link-* „schwören“ abgeleitet.

Das Konzept einer Reihe vom König diktierten Bestimmungen und eines vom Untergebenen abgelegten Eides wendeten die Hethiter auch bei den Texten an, die in der modernen Forschung als Vasallenverträge gelten. Da ein Eid auch mit Ritualhandlungen und Flüchen gegen Eidbrecher einherging, gehörte für die Hethiter eine Textgruppe wie die „Militärischen Eide“ ebenso zur Gattung *ishiu-* und *lingai-*. Diese Verpflichtungs- und Eid-Texte, die dem modernen Forscher verschiedenen Gattungen anzugehören scheinen, hatten den Zweck, einem Untergebenen seine Rolle und Pflichten in der Herrschaftsstruktur der königlichen Familie bzw. des Staates klarzumachen und ihn in dieser Rolle zu verpflichten und mit göttlicher Sanktion zu bestätigen.

Die in der Hethitologie verwendeten Begriffe „Dienstanweisung“ und „Instruktion“ gehen daher nicht auf hethitische Kategorien zurück, sie schaffen vielmehr eine Kategorie, in die eine Reihe inhaltlich mehr oder weniger ähnlicher Texte einsortiert werden. Die Texte, die dadurch in der Kategorie Dienstanweisungen landen, sind aber nicht nur didaktisch oder anweisend zu verstehen, wie der Begriff nahelegt, sie bilden vielmehr verbindliche und verpflichtende Anordnungen (*ishiu-*), die auch durch einen vor den Göttern abgelegten Eid (*lingai-*) rechtmäßig in Kraft treten sollen. Die hethitischen Kategorien *ishiu-* und *lingai-* sind auch nicht getrennt voneinander zu sehen, vielmehr gingen sie in aller Regel Hand in Hand. Einen Text der

¹ Umschriften und Übersetzungen in diesem Beitrag sind in aller Regel aus der Bearbeitung der Instruktionen, die ich für einen Band der Reihe „Writings from the Ancient World“ der Society of Biblical Literature vorbereitet habe. Bis zum Erscheinen der vorliegenden Akten des Bonner Symposiums sollte der Band im Druck sein.

Gattung Verpflichtung und Eid konnte der hethitische Schreiber entweder mit dem Begriff *išhiul-* oder *lingai-*, oder auch mit beiden zusammen bezeichnen, je nachdem, von welcher Seite er diesen betrachtete. Beide zusammen, eben zwei Seiten derselben Münze, bildeten, was der moderne Forscher einen Vertrag, eine Dienst-anweisung usw. nennt. In seiner vor knapp 80 Jahren erschienenen Behandlung der hethitischen Staatsverträge erklärte Korošec (1931: 29) diesen Sachverhalt deutlicher und in weniger Worten, als er schrieb, „*išhiul* ist der vom Großkönig aufgestellte Vertragsinhalt, der durch die nachfolgende Beeidigung (h. *lingaiš*) seitens des Vasallen zum rechtsverbindlichen Vertrag wird.“² M.E. gilt diese Bewertung im Allgemeinen für die *išhiul-* und *lingai-*-Texte insgesamt. Die Dienst-anweisungen betonen etwas mehr die Pflichten, die der Untertan zu erfüllen hat, die Vasallenverträge betonen dazu auch noch die Beziehungen zwischen dem Herrn und dessen Vasall, die militärischen Eide bzw. Rituale heben den Eid hervor, den die Untergebenen zu schwören haben sowie die Riten und Flüche, die damit verbunden waren. Trotzdem gehörten sie alle für die Hethiter zur selben Kategorie, der Kategorie „Verpflichtung und Eid“. Oft wird ein Text, der eher die Anweisungen beschreibt, als *išhiul-* bezeichnet, dementsprechend wird ein Text, der vor allem den Eid beinhaltet, oft als *lingai-* bezeichnet; dies muss aber nicht der Fall sein.

Wie eng Verpflichtung und Eid verknüpft waren, zeigt u.a. auch folgender Auszug aus den Instruktionen für Palastangestellte:

KUB 13.3 ii 20'-iii 2':³

Weiterhin, all ihr Küchenpersonal: Mundschenk, Tischmann, Koch, Bäcker, usw.; ihr sollt bezüglich der Person des Königs Monat für Monat einen Eid ablegen; ihr sollt einen Keramik-Becher mit Wasser füllen, und ihr sollt ihn gegenüber der Sonnengöttin ausgießen, und ihr sollt Folgendes sagen: „Wer Unreinheit macht, und dem König verunreinigtes Wasser gibt, dessen Seele sollt ihr, o Götter, wie Wasser ausgießen!“

Andererseits findet man auch in einem Eid, etwa im paradigmatischen Eid des Ašhapāla,⁴ nicht nur den Eid, sondern auch die (oder eventuell eine Auswahl der)

² S. auch Korošec 1931: 33: „In den Vasallenverträgen ist jedoch die Aufstellung des Vertragsentwurfs (ak. *rikiltu*, h. *išhiul*) Sache des Königs, seine Annahme durch Beeidigung (ak. *mamītu*, h. *lingaiš*) Sache des Vasallen“ und S. 34. Vgl. etwa Pecchioli Daddi 2005, die schreibt: „The formation of *išhiul* and *lingai-* as autonomous textual typologies underwent an adjustment phase testified by documents that contain elements typical of both genres (see, especially, CTH 259 and 251, attributable to Tudḫaliya I/II, and KBo 16.28) and the double typological definition ‚tablet of bond and oath‘ in the heading (KUB 26.10, by Arnuwanda I) or in the colophon (KUB 31.102)“ (S. 608). Nur wenn man – m.E. irrtümlicherweise – von *išhiul* und *lingai-* als „autonomous textual typologies“ ausgeht, ist man dazu gezwungen, eine „phase testified by documents that contain elements typical of both genres ... and the double typological definition ‚tablet of bond and oath‘“ unnötigerweise vorauszusetzen. Die erwähnten „Mischformen“ aus der vermeintlichen „adjustment phase“ sind m.E. nicht als Ausreißer unter sonst „autonomous textual typologies“ zu betrachten, sondern die Norm, die eben zeigt, dass die *išhiul-* und *lingai-*-Texte für hethitische Begriffe zu ein und derselben Gattung gehörten (s. auch unten Anm. 16). Freilich bedeutet dies nicht, dass Untersuchungen zu der einen oder der anderen Untergruppe nicht Ertrag bringend sein können, wie etwa Giorgieri 1995 unter Beweis stellt.

³ S. Pecchioli Daddi 2004: 460, 465f.

teilweise detaillierten Verpflichtungen, wie z.B. die Zahl der Truppeneinheiten, die aus genannten Städten nach Hattusa zu schicken seien.

Die Entstehung der Texte, die als Dienstanweisungen gelten dürfen, ist wegen des fragmentarischen Überlieferungsstandes schwer nachzuvollziehen, immerhin gibt es einige greifbare Anhaltspunkte. Ähnliche didaktische oder anweisende Zwecke dürften z.B. die sogenannten Palast-Anekdoten gehabt haben,⁵ die zu den ältesten Stufen der hethitischen Textproduktion gehören. Deziert anders als der Großteil der Instruktionen aber wurden die Palast-Anekdoten in einem historisch-erzählenden Stil in der dritten Person verfasst, so dass sie eher an Fabeln oder eben Anekdoten erinnern. Daraus sollten vermutlich die Leser bzw. Zuhörer die gewünschte Lehre ziehen; nie wird ein Befehl oder ein Verbot explizit erteilt. Diese Anekdoten sollte man aber nicht mit den Dienstanweisungen zusammen in einen Topf werfen, sie weisen keine vertragsähnlichen Elemente auf und tragen die Bezeichnungen *ishiuul-* und *lingai-* nicht.⁶ Sie sind höchstens wegen ihrer didaktischen Züge vergleichend heranzuziehen.

Ein weiterer belehrender bzw. warnender Text, der ebenfalls zu den ältesten Texten der Hethiter gehört, könnte in mancher Hinsicht ebenso als Vorbote der Instruktionen betrachtet werden. Dieser leider teilweise nur schwer verständliche Text, der als Instruktion für Würdenträger gilt, gibt sich ähnlich wie die Palast-Anekdoten als Rede des Kronprinzen bzw. Königs aus, der sich auf die Politik bzw. die Zeit seines Vaters bezieht. Die genaue Identität und Funktion der Angeredeten sind leider nicht bekannt:

KBo 22.1 obv. 3'-6', 16'-20', 27'-31':⁷

(3') Ihr unterdrückt immer die *Handwerker*, ... So habt ihr das Wort meines Vaters bewahrt? Falls ihr (es) nicht wisst, sind¹ hier auch keine alten Männer? *Einer* wird euch das Wort meines Vaters sagen. ... (16') Wenn mein Vater zur Versammlung ruft, wird er unter euch nach Korruption fahnden (indem er sagen wird): „... Ihr pflegt eure eigenen Proviantträger zu unterdrücken, und dem König bereitet ihr ständig Ärgernisse.“ ... (27') „... (Den Willen) eines Reichen pflegt ihr zu tun. Du gehst zu ihm nach Hause, du isst, du trinkst, er belohnt dich, den Armen aber *nimmst* du *in die Mangel*. Seinen Fall erforschst du nicht.“ *Haltet/Habt* ihr in dieser Weise das Wort meines Vaters *vollendet*?

Hier, wie oft in den paradigmatischen Dienstanweisungen auch, werden die Bediensteten in der zweiten Person angesprochen und belehrt, es fehlt dagegen jeglicher Hinweis auf den vertraglichen Charakter, der die Instruktionen auszeichnet. Daher kann der Text höchstens für seine belehrenden Elemente als Vergleich herangezogen werden, sonst wirkt der Text eher fast wie ein warnender Anklagebrief.

Erst später, in der mh. Zeit, treten Texte Tudḫalijas I. und Arnuwandas I. auf – und das auch ziemlich plötzlich – die der Verpflichtungs- und Eid-Gattung angehören und die man als voll entwickelte oder klassische Dienstanweisungen bezeichnen könnte. In der Forschungsliteratur wird oft behauptet, diese Texte

⁴ KBo 16.50; s. Otten 1960; Giorgieri 1995: 234f.

⁵ CTH 8-9; s. Dardano 1997; Klinger 2001: 61-64; Gilan 2007.

⁶ Daher ist der Begriff „proto-*ishiuul*“ (Pecchioli Daddi 2005: 600ff.) m.E., mit Gilan 2007, missglückt.

⁷ CTH 272; s. zuletzt Klinger 2001: 71f.

würden eine neue Staatsordnung bestimmen, wie ich aber an anderer Stelle zeigen möchte (s. Anm. 1), sollten sie vielmehr die schon bestehende Ordnung festigen. Das Auftreten der neuen Gattung stellt m.E. vielmehr eine Verschriftlichung und daher eine Bestätigung schon bestehender Verhältnisse dar, aber keine wesentliche Änderung der Staatsstrukturen.

In der Fachliteratur werden die eben angesprochenen lehrhaften Erzählungen oder Anekdoten oft als zumindest im Kern auf reale Ereignisse zurückgehende Geschichten aufgefasst.⁸ Dies mag gelegentlich der Fall sein, aber einiges dürfte auch dagegen sprechen. Eine Dienstanweisung für die Palastangestellten z.B., die, obwohl allein durch spätere Abschriften vertreten, zur ältesten der Verpflichtungs- und Eidgattung gehört, enthält eine den Erzählungen der Palast-Chroniken ähnlich wirkende Anekdote. Hier heißt es:

KUB 13.3 iii 21-31:⁹

Weiterhin sollt ihr Wasserträger ... das Wasser immer mit einem Sieb filtern. Früher habe ich, der König, in der Stadt Sanḫuitta, mitten im Waschbecken ein Haar gefunden, ... und ich wurde zornig auf den Wasserträger (und sagte): „Dies ist *ekelig!*“ Und folgendes (sagte) Arnili: „Zulija war der (zuständige) Aufseher!“ So (sagte) der König: „Zulija soll zum Fluss(ordal) gehen! Falls er rein wird, dann soll er seine Seele reinigen. Falls er aber unrein wird, soll er sterben.“ Also ging Zulija zum Fluss, und er war unrein, so dass man ihn in der Stadt Suresta „erledigte“.

Interessanterweise erzählt ein bruchstückhaft erhaltenes Duplikat nach einem weitgehend gleichen Anfang einen völlig anderen Ausgang der Geschichte, so dass die Glaubwürdigkeit eines vermeintlichen historischen Hintergrunds der Erzählung durchaus angezweifelt werden darf:

KBo 50.282 + Bo 4410¹⁰

3' [... UM-MA]^mAr-ni-li^mZ[u-li-ia-aš-wa]

4' [pa-ra-a ú-wa-an-z]a e-eš-ta UM-MA LUGAL-M[A¹¹ ^mZu-li-ia-aš-wa]

5' [A-NA] ^{r^d}ÍD⁷ pa-id-du ma-a-na-aš pá-r-k[u-e-eš-zi]

6' [e-e]š^(?) zi-ik-ka₄ pá-r-ku-iš ma-a-na-aš pa-a[p-ra-aš-zi-ma]

7' [nu z]i-ik-ka₄ i-it ma-a-ne pa-a-e[r ...]

8' [nu] ^mZu-li-ia-aš pa-ap-ri-it a-pa-a-[aš-ša pa-ap-ri-it]

9' [nu-u]š I-NA ^{URU}Šu-ri-iš-ta [I-N]A⁷ x[

10' [ti-i]t-ta-nu-er ...

[So] (sagte) Arnili: „Z[ulija] war [der (zuständige) Aufsehe]r!“ So (sagte) der König: „[Zulija] soll [zum] Fluss(ordal) gehen! Falls er rei[n] wird, **möges]t auch du rein sein**. Falls er [aber] unr[ein] wird, **dann] geh du auch!**“ **Wenn sie**

⁸ S. die Diskussion zu Genre und Sitz im Leben bei Gilan 2007.

⁹ S. Pecchioli Daddi 2004.

¹⁰ Vgl. Pecchioli Daddi 2004: 464, 467f., wo die Länge der Lücke bis zum Kolummentrenner (oder Rand) – durch die Ergänzung [ti-i]t-ta-nu-er bestimmt – weitgehend außer Acht gelassen wird.

¹¹ Oder eventuell -m[a. Es ist nicht immer ohne weiteres klar, ob nach UMMA Akk. -MA oder Heth. -ma zu lesen ist.

gegangen si[nd], war Zulija unrein, **[und auch] jene[r war unrein]**, so dass man **[si]e** in der Stadt Surista *[i]n ... [„er]ledigte“*.¹²

Einige der Dienstanweisungen dagegen zeigen anscheinend konkrete Beziehungen zu greifbaren Personen und bekannten historischen Gegebenheiten. Als Beispiel sei der Militäraufseher Zardummani genannt, der zusammen mit anderen Offizieren einen Eid gegenüber Arnuwanda I., Ašmunikkal und dem Kronprinz Tudḫalija ablegen musste, und zwar monatlich.¹³ Zar/Idummani ist aus mehreren mh. Urkunden auch sonst bekannt. Zum einen ist er Adressat einiger Mašat-Briefe vom Großkönig und seinen Militäroffizieren;¹⁴ zum anderen dürfte er eventuell derselbe Zar/Idummani sein, der im Staatsvertrag Arnuwandas mit der Stadt Ismerigga erscheint.¹⁵

Die späteren Dienstanweisungen, vor allem diejenigen von Tudḫalija IV. und Suppiluliuma II., nehmen viel mehr als die mh. Instruktionen die Züge eines reinen Loyalitäts- oder Treueides an, der nicht nur als Mittel eingesetzt wurde, um die Ausführung der Verwaltungsaufgaben des Staates zu veranlassen, sondern vor allem um die Loyalität der Adligen Ḫattusas der königlichen Familie gegenüber zu sichern. Detaillierte Anweisungen oder Instruktionen enthalten diese Texte bekanntlich kaum mehr. Nichtsdestotrotz gehören diese Texte ebenso zur Gattung Verpflichtung und Eid, wie etwa das wiederholte Vorkommen beider Begriffe in CTH 256, einer Instruktion des bzw. eines Treueides an Suppiluliuma II., zeigt.¹⁶ In solchen Fällen ist die Anweisung bzw. Verpflichtung (*išhiul-*) die ggf. ausführlichst geschilderte Loyalität, die der Untergebene dann unter Eid (*lingai-*) bestätigt.

Was die Frage des Sitzes im Leben der Textgruppe anbelangt, kann man u.a. feststellen, dass die Adressat(en) in einigen der Dienstanweisungen in der 2. Person angesprochen werden. Die Instruktionen für Priester und Tempelpersonal z.B. sind durchgängig oder weitgehend in der 2. Pl. verfasst. Man hat oft das Gefühl, der Text wurde tatsächlich dem versammelten Personal vorgelesen. In anderen Texten dagegen sind die Anweisungen in der unpersönlichen 3. Person formuliert. Es finden sich gelegentlich auch unbestimmte Aussagen oder Mehrfachmöglichkeiten, die es eindeutig machen, dass der Text oder Textabschnitt allgemein verfasst wurde statt für bestimmte anwesende Personen. In den Instruktionen für die Grenzpostengouverneure liest man z.B.¹⁷ „Diejenige [War]te, die eine Garnison hat, soll (damit) geschü[tzt sein. Ferner] soll man die [Straß]en gut überwachen, und man soll [nach Spuren] des Feindes [Ausschau halten].“

Eben dieser Instruktionstext ist aber wegen seiner uneinheitlichen Struktur sehr interessant. Die Verteilung der 2. und 3. Person dürfte Hinweise zur Entstehung und

¹² Abweichungen von KUB 13.3 iii 21-31 in Fettdruck.

¹³ KUB 26.24 + KBo 50.266a++ i 15', ein Join, der mir erst aufgefallen ist, nachdem L. d'Alfonso 1322/u an 804/v anschließen und KUB 31.70 hinterher an die beiden angeschlossen werden konnte (Miller 2007: No. 23).

¹⁴ HKM 34. 60, 68; s. Marizza 2007: 168f. und Hoffner 2009: 160f., 211.

¹⁵ KUB 23.68 rev. 20.

¹⁶ ABoT 56 i 16, 18, 26, iii 15', iv 9', 15', 17' (*lingai-IMAMIT*), iii 9', 24', 30', iv 10' (*išhiul-*); vgl. auch Anm. 2.

¹⁷ KUB 13.1++ i 35-36 (CTH 261), ergänzt nach den Duplikaten KUB 13.2++ i 3' und KUB 31.85 i 36"-38".

Überlieferung des Textes preisgeben. Um dies zu verdeutlichen, werden die 61 Paragraphen der Komposition schematisch dargestellt und entsprechend der Verwendung der 2. und 3. Person verschiedentlich formatiert (Taf. 1). Die in der 3. Person verfassten Abschnitte erscheinen in Normalschrift. Paragraphen, die ebenfalls in der 3. Person gehalten sind, die aber auch explizit den Grenzpostengouverneur, an den die Komposition gerichtet ist, in der 3. Person erwähnen, sind mit Fettdruck hervorgehoben. Die Abschnitte dagegen, die den Grenzpostengouverneur in der 2. Person direkt ansprechen, sind mit Kursivschrift gekennzeichnet.

Kol. I	Kol. II	Kol. IV	Kol. III
§1	§17	§48'	§32'
§2	§18	§49'	§33'
§3	§19	§50'	§34'
§4	§20	§51'	A: §35'; B: §35'
§5	§21	§52'	§36'
§6	§22/§22	§53'	§37'
§7	§23	A: §54'; B, E: §54'	§38'
§8	§24'	A: §55'; B: §55'/§55'	§39'/§39'
§9	§25'	§56'	§40'
§10	§26'	§57'	§41'
§11	§27' D: §27 ₁ '	§58'	§42'
§12	D: §27 ₂ '	§59''	§43'
§13	§28'	§60''	§44'
§14	§29'	§61''	§45'
§15	§30'/§30'		§46'
§16	§31'		§47'

Tafel 1: Schematische Darstellung der Paragraphen der Instruktionen für die Grenzpostengouverneure (CTH 261). Normaldruck: in der 3. Person verfasst; **Fettdruck**: erwähnt auch Grenzpostengouverneur in der 3. Person; *Kursivdruck*: Grenzpostengouverneur in 2. Person angesprochen; Unterstrichen: mh. und jh. Exemplare erhalten.

Als erstes fällt auf, dass das gesamte erste Drittel des Textes, die ersten 21 Paragraphen, durchgängig in der unpersönlichen 3. Person verfasst ist, in sechs der Paragraphen wird auch der Adressat des Textes, der Grenzpostengouverneur, in der 3. Person erwähnt. Im § 22 dagegen wird der Grenzpostengouverneur zuerst in der 2. Person angesprochen,¹⁸ „[Ferner, bezüglich einer Stadt, die] du bauen (willst), sollen die *Fundament-Gräben* zwei *El[en]* tief und oben zwei *Ellen* breit sein.“ Unmittelbar danach, aber noch im selben Paragraphen, fährt der Schreiber in der 3. Person fort, obwohl es sich allem Anschein nach immer noch um denselben Grenzpostengouverneur handelt (17'-19'): „Bis er mit dem Bau der Stadt fertig ist, sollen die *Fundament-Gräben* sechs *Ellen* tief und oben vier *Ellen* breit sein.“

Auch § 30' fährt zunächst in der 3. Person fort:¹⁹ „Die Abflusskanäle des Gebäudes der rituellen Reinigung, des Hauses des Mundschenks und des Torgebäu-

¹⁸ KUB 13.25++ ii 15'-17', ergänzt nach KUB 31.108++ ii 11 und KUB 31.86 ii 28'.

¹⁹ KUB 13.22++ ii 21'-23'.

des müssen frei fließen können. Man soll sie regelmäßig kontrollieren, und diejenigen, die mit Abwässern verschmutzt sind, soll man reinigen.“ Der letzte Satz des Abschnittes wechselt aber plötzlich in die 2. Pl. (24'-25'), „und den Vögeln in den Teichen in euren Provinzen soll es gut gehen.“ Dieser Satz scheint womöglich einen Einschub im Textverlauf darzustellen, erstens weil der Paragraph sich sonst mit der Inspektion und Säuberung der Abflussrohre in der Stadt beschäftigt, und zweitens, weil der Text sonst bis zu 14 Paragraphen in Folge in der 3. Person gehabt hätte.

Die bisherige Darstellung über die Verwendung der 2. und 3. Person in dieser Dienstanweisung beruht auf einem Komposittext oder einer Partitur, der sich aus zumindest sechs fragmentarischen Tafeln zusammensetzt.²⁰ In der Tabelle sind, wie erwähnt, die in der 2. Person verfassten Stellen durch Kursivdruck hervorgehoben, doch ist an nahezu allen diesen Stellen die mh. Tafel nicht erhalten. Das heißt, die kursiv markierten Stellen der 2. Person stammen aus den späteren Abschriften. Lediglich an zwei in der 2. Person verfassten Stellen ist der ältere Text A erhalten, nämlich in den §§ 35' und 54'-55', die daher in der Tabelle auch noch unterstrichen sind.

In § 35' findet man in der späteren jh. Version B:²¹ „**Ihr sollt euch** jetzt um die alten Kultstelen der Stadt kümmern.“ In der mh. Version A dagegen liest man:²² „**Man soll sich**“ darum kümmern. Dass der Wortlaut in der 2. Person in Text B eine spätere Revision darstellt, ist nicht nur deswegen eindeutig, da in der mh. Version noch die 3. Person steht, sondern auch, weil der Schreiber von B sich beim Kopieren offensichtlich vertan hat. Die ersten zwei Zeilen der Kol. iii der Tafel B wurden leer gelassen, so dass die erste geschriebene Zeile eigentlich mitten im Satz beginnt.

Zwischen den §§ 36' und 53' sieht man dann eine ziemlich unregelmäßige Abwechslung zwischen der 2. und 3. Person, gelegentlich auch in ein und demselben Paragraphen; oft folgt ein Abschnitt, in dem der Grenzpostengouverneur direkt angesprochen wird, einem Paragraphen, in dem man sich auf ihn in der 3. Person bezieht.

Ähnlich sieht man im § 54' die 2. Person im jh. Text B; in A dagegen, auch wenn wegen des Erhaltungszustandes keine Sicherheit zu erlangen ist, scheint alles darauf hinzudeuten, dass der Abschnitt in der unpersönlichen 3. Person verfasst wurde. In § 55' allerdings zeigt auch der mh. Text A die 2. Person, die einzige Stelle, an der die ältere Fassung die 2. Person aufweist.²³

²⁰ Auf der einen Seite ist es natürlich ein großes Glück, dass ein Komposittext sich nahezu vollständig rekonstruieren lässt, auf der anderen Seite darf man nicht vergessen, dass eine solche Zusammenstellung eben die Unterschiede zwischen den verschiedenen Textvertretern verschleiert, die man gerne unter die Lupe nehmen würde.

²¹ KUB 13.2++ iii 1.

²² KUB 13.1++ iii 10'-11'.

²³ A: KUB 13.1++ iv 19'-29'; B: KUB 13.2++ iv 13'-26'; E: KUB 13.24 iv 6'-15'.

§54' (A) Und Ländereien der Adligen und Paläste [...] ob jemand etwas beschädigt [hat, oder] etwas [gestohlen] hat, oder [etwas] verkau[ft hat, oder] in das Getreidelager mutwillig eingebrochen ist, [oder königliches Vieh] getötet hat, oder ob j[em[and ...] die Getreide [...] es soll vor dem [...] aufgenommen werden, und e[is ...].

§55' (A) Wenn ein *Provinzgouverneur* [...] seinen Dien[er ...] hat, **sollst du** ihn *appa tija*, und [...] es. Und die Winterarbeit [...] **sollst du** erledigen, und es [...] gut. Den Palästen allesamt au[ch ...].

§54' (B, E) Und **du** sollst regelmäßig nach den Palästen und Ländereien der Adligen schauen, die in **deiner** Provinz liegen, ob jemand etwas beschädigt hat, oder etwas gestohlen hat, oder etwas verkauft hat, oder in das Getreidelager eingebrochen ist, oder königliches Vieh getötet hat, oder ob jemand die Getreidevorräte aufgegessen hat und dann die Holz-Tafeln zerstört hat. **Du sollst dich** darum kümmern.

§55' (B, E) Oder falls jemand etwas von dem Diener weggenommen hat, dann soll der Grenzpostengouverneur ihn festnehmen, und ihn vor meine Majestät überführen lassen. Und im Winter soll er auf das königliche Vieh aufpassen, und **du sollst dich** um die Winter- und Erntearbeit kümmern. Die Küchen sollen geordnet sein. Eis soll eingesammelt werden, (und) ein Eis-Haus soll gebaut werden.

Hier kann man aber klar sehen, dass die zwei jh. Textvertreter (B, E), die an dieser Stelle erhalten sind, deutlich von Text A abweichen, und daher vermutlich nicht auf Text A zurückgehen, sondern entweder auf einem anderen alten Exemplar beruhen oder den gegenwärtigen Umständen entsprechend ganz neu gestaltet wurden. Auch wenn der Erhaltungszustand von A an dieser Stelle die Analyse erheblich erschwert, scheint es aus verschiedenen Gründen nicht abwegig, hier in §55' in Text A einen Einschub oder sonstigen abweichenden Verlauf des Textes zu sehen, eventuell einen Eingriff in den Text, der die mh. Fassung schon als Abschrift einer geringfügig früheren mh. Vorlage verrät. Erstens kommt der „Landesherr“ oder „Provinzgouverneur“, der nicht mit dem Grenzpostengouverneur zu verwechseln ist, nur an dieser Stelle vor und scheint etwas fehl am Platz zu sein; zweitens erscheint *appa tija* („du sollst zurücktreten“), das auch über eine Rasur geschrieben ist, sonst nie mit einem Akkusativ wie hier und stellt daher sehr wahrscheinlich einen Schreibfehler dar; und drittens wäre diese Stelle eben die einzige im ganzen Exemplar A, die die 2. Person aufweist.

Auch das Erscheinen der Holztafel zum Verwaltungszweck in der späteren Abschrift ist interessant. Bekanntlich fehlen Wirtschaftsurkunden aus Hattusa fast völlig, so dass eine Rekonstruktion der tagtäglichen Wirtschaft des Staates so gut wie unmöglich ist. Über die denkbaren Gründe des Fehlens wurde oft spekuliert, einige gehen davon aus, dass wirtschaftliche Abrechnungen und dergleichen auf vergängliches Material wie eben Holztafeln geschrieben worden sein könnten. Dass der gedachte Dieb in diesem Abschnitt die Holztafeln beschädigen könnte, um die entstandene Abweichung in der Getreidemenge zu vertuschen, zeigt erstens, dass Getreidevorräte in der Tat auf Holztafeln beurkundet wurden, und zweitens, dass diese Verwaltungstechnik im vorliegenden Fall erst nach der Aufzeichnung des älteren Text-

vertreter eingeführt wurde. Diese Angabe sollte man bei zukünftigen Untersuchungen zur hethitischen Verwendung der Holztafeln auf jeden Fall in Betracht ziehen.

Den bisherigen Befund möchte ich arbeitshypothetisch wie folgt deuten: Der früheste erhaltene Textvertreter, Tafel A aus der mh. Zeit, zeigt mit einer einzigen Ausnahme die 3. Person und formuliert seine Anweisungen unpersönlich. Da auch die einzige Ausnahme eine fehlerhafte und eventuell fremde Abweichung darstellen dürfte, scheint einiges darauf hinzudeuten, dass die früheste Fassung der Komposition als eine Reihe allgemein formulierter Anweisungen konzipiert worden sein könnte. Die Paragraphen, die in den späteren Exemplaren in der 2. Person formuliert sind, dürften in der „Urfassung“ noch in der 3. Person verfasst worden sein. Die späteren Textvertreter aus der jh. Zeit stellen Kompositionen dar, die eventuell zu einem bestimmten Anlass verfasst wurden, möglicherweise als der Text einer in der Hauptstadt vom Großkönig einberufenen Versammlung der Grenzpostengouverneure vorgelesen wurde.

Die bisher vorgestellten Hinweise sind auch nicht die einzigen, die m.E. diese Hypothese stützen könnten. Sie dürfte auch eine Redewendung des Textes klären, die mehreren Forschern Kopfzerbrechen bereitet hat. In § 31' liest man:²⁴ „In welche(r) Stadt der Grenzpostengouverneur *appa pennai*, soll er die Ritualisten, die Priester usw. zählen.“ Dieser Abschnitt führte in der Sekundärliteratur zu teils stark voneinander abweichenden Übersetzungen. McMahon (1997: 223) z.B. übersetzt „In a city **through which** the margrave drives“; Pecchioli Daddi (2003: 135) bietet „Per quanto riguarda la città in cui il ‚signore della postazione‘ **si reca nel suo giro di ispezione**“; das Chicago Hittite Dictionary hat die Stelle bisher viermal übersetzt, jedesmal augenfällig unterschiedlich: ‚**To what** city the governor of a border province drives‘ (CHD L-N, 226b); ‚... in any town **to which** he drives **again**‘ (CHD P, 266b); ‚**to whatever** city the governor of the border province drives **in turn**‘ (CHD Š, 144b); und ‚**Whatever** city a district commander visits **on his rounds**‘ (CHD Š, 191b). Einige dieser Übersetzungen sind ziemlich frei, einige vernachlässigen etwa das Preverb *appa* oder verstehen es unterschiedlich; hinter allen steht m.E. die Vorstellung, nach der der Grenzpostengouverneur die verschiedenen Städte seiner Provinzen eine nach der anderen besucht. Wenn man dagegen von der Vorstellung ausgeht, nach der der Gouverneur sich in der Hauptstadt Ḫattusa befand, eventuell um eben diese Anweisungen vorgelesen zu hören, kann man ruhig die grammatikalisch naheliegendste Übersetzung bieten, und zwar: „In der Stadt, in die der Grenzpostengouverneur zurückfährt (*appa pennai*), (dort) soll er die Ritualisten, die Priester usw. zählen.“

Sehr ähnlich ist die Stelle am Anfang § 40', wo statt *appa pennai* die ähnliche Redewendung *appa arti* erscheint und wo man übersetzen darf:²⁵ „In der Stadt, zu der du zurückgegangst, sollst du die ganze Bevölkerung ausrufen.“ In beiden Fällen ist die sinnvollste Übersetzung daher auch die einfachste, wenn man davon ausgeht, dass der Grenzpostengouverneur von Ḫattusa aus zurück in seine Provinz reisen sollte.

In § 40' befindet sich auch ein aufschlussreicher Beleg dafür, wie der Text im Laufe der Zeit umgearbeitet wurde. Im leider bruchstückhaft erhaltenen Exemplar D

²⁴ KUB 13.2 ii 26'-27'.

²⁵ KUB 13.2++ iii 29-30.

findet man die allgemein in der 3. Person formulierte Anweisung:²⁶ „Die Truppen [der²] (Grenz)po[sten ...], die oben in der Stadt [...]“; in B dagegen steht die viel genauere Formulierung, die dazu auch in der 2. Person gefasst wird:²⁷ „Du sollst unbedingt auf die Truppen der Stadt Kasija, die Truppen der Stadt Ḥimmuwa, die Truppen der Stadt Tagarama und die Truppen der Stadt Isuwa, (die) dort (sind), aufpassen!“ Die Version in B bezieht damit die allgemeine Anweisung von D auf eine ganze konkrete Situation und dürfte ebenfalls die vorgeschlagene Hypothese stützen.

Anhang

Eine Textstelle sei noch anschließend besprochen, und zwar eine aus den ziemlich bruchstückhaften Instruktionen an den Bürgermeister von Ḥattusa, die auf Arnuwanda I. zurückgehen, dessen Name als Verfasser oder Urheber im Incipit erhalten ist. In einem Abschnitt aus einem mh. Fragment heißt es:²⁸ „Die äüße[ren] Befestigungsmauern des Hauses der Stadt Aleppo sollst du fertig *pflas[tern]*. Ferner, die ... vom Stadttor ..., auch jene sollst du bauen, und ... sie vom Stadttor Im Hause der Stadt Aleppo ... [äu]ßeren Befestigungsmauern beschädigt sind, die soll[st du] alle ... fertigen.“

Nun, dass die Anweisungen dieses Abschnitts der Dienstanweisungen für den Bürgermeister von Ḥattusa sich mit einem Gebäude bzw. Mauerwerk von Aleppo beschäftigen, muss nicht verwundern, da es ein Aleppo-Haus oder einen Aleppo-Palast in Ḥattusa gegeben zu haben scheint.²⁹ In einem Text, der dem Kult des Wettergottes von Aleppo Teššub und seiner Gemahlin Ḥebat gewidmet ist, liest man z.B.: „Das Palastpersonal Aleppos spendet die Festausrüstung.“ Und aus einem weiteren Bruchstück: „[Man bringt/spendet] folgende (Festausrüstung) aus dem Palast Aleppos.“ Ein dritter Hinweis begegnet in einem Kultinventar: „Das Palastpersonal, die Männer Aleppos, spenden ... für das Fest des Donners.“ Diese Textstellen stammen aus jh. Texten oder Abschriften,³⁰ die jetzige Stelle aus der Instruktion ist daher ein willkommener Hinweis aus der mh. Zeit.

Dieser Abschnitt aus der Dienstanweisung ist aber auch deswegen interessant, weil er eventuell Hinweise liefert, die versuchsweise mit der Architektur der Hauptstadt Ḥattusas in Verbindung gebracht werden könnten. Zunächst dürfte nach Aussage des obigen Abschnitts das Aleppo-Haus bzw. der Palast ein monumentales Bauwerk sein. Es sollte auch eine äußere Befestigungsmauer aufweisen, und es dürfte einen Bezug zu einem Stadttor geben. Wenn man mit diesen Vorgaben im Hinterkopf auf einen Plan der Stadt schaut, fällt das Gebäude oder der Tempel 5 in der südöstlichen Oberstadt sofort auf, der neben dem sogenannten Königstor liegt (Fig. 1).

²⁶ KUB 13.25++ iv 22'-23'.

²⁷ KUB 13.2++ iii 33-35.

²⁸ KUB 31.100 Vs. 16'-21'; vgl. Košak 1993: 108, 110.

²⁹ Damit ziehe ich meine früheren Einwände (Miller 2004: 522f.) gegen diese Auffassung M. Hutters zurück.

³⁰ Dazu s. Hutter 2002: 189; Miller 2004: 523 und Anm. 965.

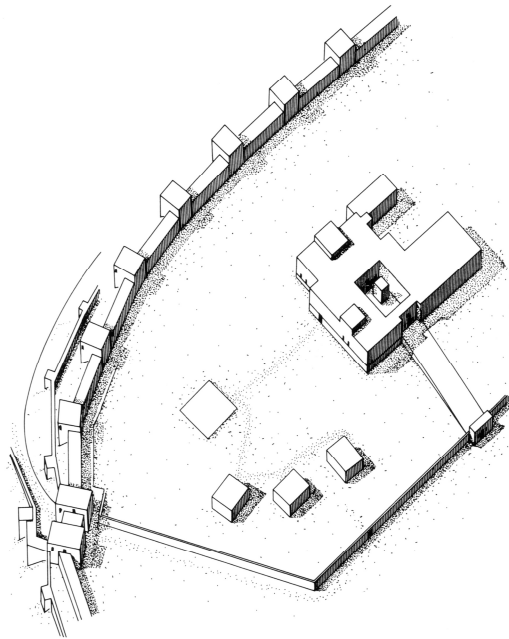
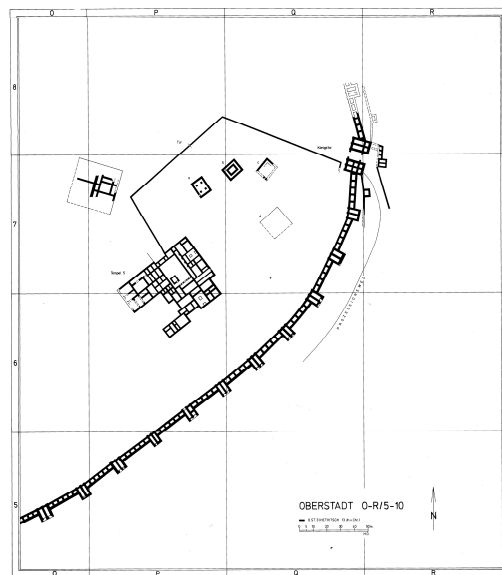


Fig. 1: Plan und isometrische Rekonstruktion des „Tempel“ 5 in Boğazköy/Hattusa (Neve 1992: 38f., Abb. 96, 98).

Das Königstor ist bekanntlich so bezeichnet, weil man zunächst das Relief, das das Tor schmückt, als ein Abbild eines Königs deutete. Die am Helm dargestellten Hörner weisen das Relief allerdings als die Darstellung eines Gottes aus, einige Forscher

wollen in ihm den Gott Šarruma sehen,³¹ den Sohn eben des aleppinischen Wettergottes Teššub und seiner Gemahlin Ḫebat. Man hat also ein monumentales Bauwerk, eine äußere Schutzmauer, beide neben einem Stadttor, und zwar einem Stadttor, das auch noch einen Bezug zum aleppinischen Wettergott aufzuweisen scheint. M.E. reichen diese Indizien aus, um eine arbeitshypothetische Gleichsetzung des in dieser Dienstanweisung beschriebenen Aleppo-Hauses mit dem archäologischen Befund des Gebäudes 5 zu konstatieren.

Literatur

Bittel, Kurt:

1984 *Denkmäler eines hethitischen Großkönigs des 13. Jahrhunderts vor Christus*, Opladen.

Dardano, Paola:

1997 *L'aneddoto e il racconto in età antico-hittita. La cosiddetta „Cronaca di Palazzo“*, Roma (= *Biblioteca di ricerche linguistiche e filologiche* 43).

Gilan, Amir:

2007 *Bread, Wine and Partridges – A Note on the Palace Anecdotes (CTH 8)*, in: Detlev Groddek / Marina Zorman (Hg.): *Tabularia Hethaeorum. Hethitologische Beiträge Silvin Košak zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden (= *DBH* 25), 521-534.

Giorgieri, Mauro:

1995 *I testi ittiti di giuramento. Unveröffentlichte tesi di dottorato*, Firenze.

Hoffner, Harry A.:

2009 *Letters from the Hittite Kingdom*, Atlanta (= *WAW* 15).

Hutter, Manfred:

2002 *Das ḫijara-Fest in Ḫattuša. Transformation und Funktion eines syrischen Festes*, in: Piotr Taracha (Hg.): *Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to Maciej Popko on the Occasion of His 65th Birthday*, Warsaw, 187-196.

Klinger, Jörg:

2001 *Hethitische Texte A – C*, in: *TUAT Ergänzungslieferung*, Gütersloh, 61-81.

Korošec, Viktor:

1931 *Hethitische Staatsverträge. Ein Beitrag zur juristischen Wertung*, Leipzig.

Košak, Silvin:

1993 *Die Stadtwerke von Ḫattuša*, in: *Linguistica* 33 (= *Bojan Čop Septuagenario in Honorem Oblata*), 107-112.

Marizza, Marco:

2007 *Dignitari ittiti del tempo di Tuthaliya I/II, Arnuwanda I, Tuthaliya III*, Firenze (= *EOTHEN* 15).

McMahon, Gregory:

1997 *Instructions*, in: William W. Hallo (Hg.): *The Context of Scripture. Vol. 1. Canonical Compositions from the Biblical World*, Leiden, 217-230.

³¹ Etwa Neve 1992: 36f., der zudem aus verschiedenen Gründen im Bezirk des Tempels 5 ein dem Teššub und seiner Gemahlin Ḫebat gewidmetes Heiligtum sehen möchte, oder Bittel 1984: 22.

Miller, Jared L.:

2004 *Studies in the Origins, Development and Interpretation of the Kizzuwatna Rituals*, Wiesbaden (= StBoT 46).

2007 Joins and Duplicates among the Boğazköy Tablets (21-30), in: ZA 97, 133-141.

Neve, Peter:

1992 *Ḫattuša – Stadt der Götter und Tempel*, Mainz (= AW Sonderheft).

Otten, Heinrich:

1960 Die Eidesleistung des Ašḫapala, in: RHA 67, 121-127.

Pecchioli Daddi, Franca:

2003 *Il vincolo per i governatori di provincia*, Pavia (= StMed 13).

2004 *Palace Servants and Their Obligations*, in: Or 73, 451-468.

2005 *Classification and New Edition of Politico-Administrative Texts*, in: Aygül Süel (Hg.): *Acts of the Vth International Congress of Hittitology*, Çorum, September 02-08, 2002, Ankara, 599-611.